

# VERSORGUNGSVERTRAG

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Überlassung eines Kabelanschlusses durch die MEDIENBETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) an den Kabelanschlusskunden (nachfolgend der „Kunde“ genannt).

## 2. Leistung

Die Gesellschaft überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilsystem versorgten Gebiet einen Kabelanschluss.

### 2.1

Die Gesellschaft schließt die Wohnung/das Grundstück des Kunden durch Einrichtung eines Übergabepunktes an das Breitbandverteilsystem oder eine Sat-Versorgung an.

### 2.2

Die Kabelverteilanlage (BK-Anlage) bleibt im Eigentum der Gesellschaft. Sie wird zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Absatz (2) BGB in das Gebäude eingefügt. In dem vom Kunden zu zahlenden Gebühren ist die Installation von einer Anschlussdose pro Wohnung („Aufputz“) enthalten.

### 2.3

Bei reiner Signallieferung findet der Punkt 2.2 in den AGB keine Anwendung.

### 2.4

Die Gesellschaft übermittelt Signale bis zum Übergabepunkt des Kunden. Die zum Übergabepunkt übermittelten Signale umfassen die in der jeweils gültigen Kanalbelegungskarte der Gesellschaft enthaltenen Programme, die dem Kunden bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.

### 2.5

Die Gesellschaft übermittelt die Programme insbesondere nur derart und solange, wie ihr dies aufgrund der Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) möglich ist. Die Gesellschaft darf daher die Zusammensetzung des Programmangebots oder die Übermittlungsart einzelner Programme ändern, wenn und soweit dies durch eine Änderung von Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen oder aufgrund von die Gesellschaft bindenden Entscheidungen Dritter, insbesondere auch der Landesmedienanstalt und/oder der Programmanbieter bzw. Programmveranstalter erforderlich ist.

### 2.6

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gesellschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit baldmöglichst zu beheben. Die Gesellschaft unterhält einen Bereitschaftsdienst, der Störungsmeldungen entgegen nimmt sowie etwaige Störungen an der Signalquelle in angemessener Zeit beseitigt. Kosten, die durch eine offensichtlich unnötige Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes entstehen, obwohl auch für den Kunden erkennbar keine Störung der technischen Anlagen der Gesellschaft vorliegt, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch, wenn die Störung durch außergewöhnliche oder gewaltsame äußere Einwirkung bzw. durch unsachgemäße Behandlung oder durch eigenmächtige Eingriffe des Kunden oder eines Dritten mit Duldung des Kunden in die Anlage verursacht worden ist. Entsteht durch solche Ursachen eine Störung im Bereich der Kundenanlage nach dem Übergabepunkt, so hat der Kunde der Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten der Entstörung zu ersetzen.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag wird rechtswirksam mit Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft.

## 4. Nutzung des Übergabepunktes durch andere Kunden

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft nicht gestattet, anderen Personen Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Signale an Dritte außerhalb der Wohnung/des Grundstücks weiterzuleiten oder entsprechende Weiterleitungen zu dulden.

## 5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- der Gesellschaft oder dem von ihr beauftragten und benannten Störungsdienst erkennbare Mängel oder Schäden der BK-Anlage sowie Störungen der Signalbereitstellung unverzüglich anzeigen. Solche Störungen oder Schäden sind vom Kunden nicht selbst zu beseitigen. Die Gesellschaft oder der von ihr beauftragte Störungsdienst wird Schäden oder Störungen unverzüglich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beseitigen;
- nach einer Störungsmeldung die der Gesellschaft durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störungen der technischen Einrichtungen der Gesellschaft vorliegen;
- bei einer von ihm verschuldeten Beschädigung der Einrichtungen der Gesellschaft, die der Gesellschaft zur Behebung der Beschädigung entstehenden Kosten zu ersetzen;
- nur in Deutschland allgemein zugelassene technische Einrichtungen am bzw. hinter dem Übergabepunkt zu betreiben; dies gilt insbesondere für Hausverteilanlagen;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteilsystem der Gesellschaft einschließlich des Übergabepunktes nur von der Gesellschaft und von den von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen; dazu gestattet der Kunde nach Terminabsprache Mitarbeitern der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück oder seiner Wohnung. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, insbesondere durch Nichteinhaltung vorher abgestimmter Termine, haftet er für dadurch verursachte Schäden. Im Wiederholungsfall hat die Gesellschaft das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht von der Gesellschaft beauftragte Dritte Eingriffe in die bzw. Veränderungen an der BK-Anlage vorzunehmen oder solche Eingriffe bzw. Veränderungen zu dulden.

## 6. Entgelt

Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den, mit der Gesellschaft vertraglich vereinbarten Entgelten.

## 6.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Entgelt jeweils mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Zu einer angemessenen Erhöhung der durch den Kunden zu zahlenden Entgelte ist die Gesellschaft insbesondere dann berechtigt, wenn

a) technisch erforderliche oder angezeigte Nachrüstungen oder sonstige Zusatzinvestitionen in das Breitbandnetz vorgenommen werden, an dem der Kunde angeschlossen ist;

b) weitere Fernsehprogramme oder Rundfunkprogramme hinzugefügt werden; c) die Wartungskosten, Inkassokosten oder der Umsatzsteuersatz sich erhöhen bzw. besondere Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Fremdforderungen im Hinblick auf das Breitbandverteilsystem erstmalig erhoben oder erhöht werden.

Eine Entgelterhöhung muss dem Kunden mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Bei Entgelterhöhungen von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag danach auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich schriftlich zu kündigen.

## 6.3

Das zu zahlende Entgelt ist erstmals nach Bereitstellung des Signals zum 01. des darauffolgenden Monats – gegebenenfalls auch anteilig – fällig. Alle weiteren Zahlungen sind immer bis zum dritten Werktag der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

## 6.4

Mit Bereitstellung des Signals wird eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von Euro 49,00 fällig. Jede weitere Anschlussdose („Aufputz“) kostet einmalig bis 8 m Verlegung Euro 49,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab 8,01 m Verlegung richten sich die Kosten nach Art und Aufwand. Sonstige Entgelte für Leistungen der Gesellschaft sind jeweils nach Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

## 6.5

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem durchschnittlich geschuldeten Entgelt für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug, oder gibt der Kunde sonst Anlass zu einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die Signalbereitstellung zu sperren. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, die Signalbereitstellung auch ohne eine Ankündigung oder Einhaltung einer Warterfrist zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Eine Aufhebung der Sperrung der Signalbereitstellung erfolgt erst, wenn die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Die Aufwendungen für Sperrung/Entsorgung des Anschlusses trägt der Kunde.

## 7. Zahlungsweise

Alle Zahlungen durch den Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, werden monatlich Euro 1,50 zusätzlich fällig. Monatliche Zahlungen, halbjährliche bzw. jährliche Vorauszahlungen sind möglich. Bei einer jährlicher Vorauszahlung der Nutzungsentgelte werden 3 % Nachlass auf die Jahressumme gewährt. Bei erwünschtem monatlicher Rechnungslegung werden Euro 2,00 monatlich extra berechnet.

## 8. Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus jeweils um ein weiteres Quartal, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt wird. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 9. Haftung auf Schaden- und Aufwendungsersatz

### 9.1

Soweit es um Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet die Gesellschaft für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Absätze:

- Die Gesellschaft haftet, wenn ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie haftet für jeden Verschuldungsgrad bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie haftet ferner nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB),

• Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

• Bei verschuldensunabhängiger Haftung für während des Verzugs eintretender Schäden ist die Haftung der Gesellschaft ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 9.2

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene und zumutbare Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## 10. Sonstige Bestimmungen

### 10.1

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft auf Dritte übertragen.

### 10.2

Die Gesellschaft hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten zu übertragen.

### 10.3

Änderungen dieser Vertragsbedingungen durch die Gesellschaft während der Vertragslaufzeit werden dem Kunden schriftlich oder in Textform – wobei die Möglichkeit gegeben sein muss, die Änderung auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern – mitgeteilt.

Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, welche auf diese Folge besonders hinweisen wird, schriftlich oder elektronisch widerspricht. Widerspricht der Kunde,

ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

## 10.4

Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

## 10.5

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Verpflichtung des Kunden, Zahlungen an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ, heute Beitragsservice genannt) zu entrichten, von dem umseitigen Vertrag nicht berührt wird.

## 10.6

Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht wenn in diesem Fall das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

## 10.7

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 11. Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Nutzungsüberlassung einer digitalen Aufrüstbox

### 11.1

Die Geschäftsbedingungen für die Nutzungsüberlassung einer digitalen Aufrüstbox ergänzen die „Allgemeinen Kabelanschlussbedingungen“ für den Fall, dass die Gesellschaft dem Kunden zusätzlich eine digitale Aufrüstbox samt Zubehör (nachfolgend „Aufrüstbox“ genannt) zur Nutzung überlässt.

### 11.2

Die Gesellschaft überlässt dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages einmalig eine neuwertige Aufrüstbox.

### 11.3

Die Aufrüstbox verbleibt für die Dauer der Nutzungsüberlassung im Eigentum der Gesellschaft. Dem Kunden ist die Veräußerung, Überlassung und Untervermietung der Aufrüstbox an Dritte sowie der Anschluss an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Übergabepunkt untersagt. Der Kunde besitzt an der Aufrüstbox kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht. Die Aufrüstbox ist den Umständen entsprechend pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Vertrages binnen 14 Tagen auf eigene Kosten und Gefahr des Kunden in einem der Nutzungsdauer entsprechenden Zustand an die Gesellschaft zurückzugeben.

### 11.4

Der Kunde ist berechtigt, Beeinträchtigungen der Aufrüstbox anzuzeigen. Er ist verpflichtet, Reparaturen, Wartungen oder sonstige Maßnahmen an der Aufrüstbox ausschließlich durch der Gesellschaft beauftragte Personen durchführen zu lassen und die überlassenen Geräte vor Schäden, insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung, zu bewahren. Im Falle von Beeinträchtigungen der Aufrüstbox, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten die ersatzlose Rücknahme, den Ersatz oder die Reparatur der defekten Aufrüstbox vorzunehmen.

### 11.5

Der Kunde haftet für einen Verlust und von ihm zu vertretene Beschädigungen der Aufrüstbox. Bei Verlust der Aufrüstbox wird eine Gebühr in Höhe von 97,50 € erhoben, sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

## 12. Anschlussverweigerung und Stornierungen des Anschlusses seitens des Auftraggebers bzw. seitens des Anschlussnutzers

### 12.1

Sowohl bei Anschlussverweigerungen als auch bei Stornierungen des Vertrages durch den Kunden bzw. Anschlussnutzer, ohne dass eine fristgerechte oder sachlich begründete fristlose Kündigung durch den Kunden vorliegt, wird diesem eine 14-tägige Frist mit Ablehnungsandrohung und gleichzeitiger Frist zur Stellungnahme hinsichtlich der weiteren Vertragserfüllung eingeräumt.

### 12.2

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde der Gesellschaft die durch die Verweigerung des Anschlusses bzw. Stornierung des Vertrages entstandenen Kosten als Schadenspauschale zu zahlen.

### 12.3

Für diesen Fall, also wenn der Kunde vom vorliegenden Vertrag unberechtigterweise zurücktritt und nach Ablauf der Nachfrist der ihm obliegenden Abnahmeverpflichtung des Anschlusses nicht entspricht, ist die Gesellschaft berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadensersatz geltend zu machen, folgenden Schadenersatz von dem Kunden bzw. Anschlussnutzer zu fordern:

- Wird der Anschluss vor bzw. nach Beauftragung eines Fachunternehmens verweigert bzw. der Vertrag unberechtigterweise storniert, hat der Kunde bzw. der Anschlussnutzer eine Schadenspauschale in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer pro Wohnungseinheit zu zahlen.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, der Gesellschaft der Nachweis eines höheren Schadens im konkreten Fall vorbehalten.

### 12.4

Die jeweilige Schadenspauschale ist nach Rechnungsstellung durch die Gesellschaft sofort fällig und wird ab Fälligkeit mit 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Der Gesellschaft bleibt die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Zinsschadens, im konkreten Falle vorbehalten.